

# Straßenverkehr und Recht

**Entscheidungen des VwGH zu den Themen Messergebnis eines Alkotests, Verbot des Lenkens von Fahrzeugen und Abschleppen bei Verkehrsbehinderung.**

## Alkotest: Problem mit Messergebnis

Eine Lenkerin wurde von einer Sektorstreife angehalten und nach dem Konsum alkoholischer Getränke befragt. Sie gab an, drei Gerspritzte und zwei Schnäpse konsumiert zu haben. Da die Polizisten kein Vortestgerät mit hatten, wurde die Lenkerin zu einem freiwilligen Alkomat-Vortest in der 50 Meter entfernten Polizeiinspektion aufgefordert, wozu sie sich bereit erklärte. Der Vortest um 0.10 Uhr ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,95 mg/l. Daraufhin erfolgte nach Einhaltung einer 15-minütigen Wartezeit um 0.27 Uhr der reguläre Alkomatmessung. Beide Blasversuche der Lenkerin verliefen problemlos.

Das Ergebnis der Messung (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,93 mg/l) konnte von den beiden Polizeibeamten und der Lenkerin vom Display abgelesen werden. Beim Ausdruck kam es aber zu Druckerproblemen, so dass lediglich ein zunächst unbedruckter und dann mehrfach überdruckter Papierstreifen zum Vorschein kam. Weitere Versuche, einen Ausdruck über die Messung zu erlangen, schlugen fehl. Nachdem das Druckerpapier richtig eingelegt worden war, funktionierte der Alkomat zwar wieder einwandfrei, auf Grund der zu großen Zeitspanne war jedoch ein Ausdruck des Messergebnisses nicht mehr möglich.

Die Lenkerin wurde aufgrund des Ergebnisses der Alkomat-Messung zu einer Geldstrafe von 1.800 Euro verurteilt. Die Behörde führ-



**Alkomat: Ein Alkotest ist auch gültig, wenn der Mess-Streifen wegen einer Störung nicht ausgedruckt werden kann.**

te dazu aus, dass der Alkomat geeicht und überprüft gewesen sei. Das Gerät habe wie üblich gearbeitet und beide Polizisten und die Lenkerin hätten am Display das Ergebnis von 0,93 mg/l ablesen können. Erst im Anschluss daran sei es zum Druckerproblem gekommen. Mit der Anzeige am Display sei der Alkotest als abgeschlossen anzusehen.

Der VwGH wies die Beschwerde der Lenkerin als unbegründet ab: „Es kann keine Rede davon sein, dass die Behörde die Feststellungen über die Alkoholisierung auf Grund einer unschlüssigen Beweiswürdigung getroffen hat.“ Abgesehen davon, dass es zur Feststellung einer Alkoholisierung mittels Alkomaten keines Messstreifens bedürfe, bestreite die Lenkerin nicht, alkoholisiert gewesen zu sein; sie bestreite auch nicht, dass der Meldungsleger den in Rede stehenden Alkoholgehalt vom Display des Alkomaten abgelesen habe. Eine unzulässige Verwertung der er-

zielten Messergebnisse liege auch nicht deshalb vor, weil der später verwendete Alkomat zunächst als Vortestgerät verwendet worden sei. Der Alkomat habe ungeachtet der Druckerprobleme einwandfrei funktioniert, weshalb die Beamten auch nicht verhalten waren, einen anderen Alkomaten zu verwenden.

VwGH 2010/02/0235,  
28.6.2013

## Kfz-Lenkverbot

Nach einem Schlaganfall wurde einer Führerscheininhaberinnen das Lenken von Fahrzeugen aller Art auf unbestimmte Dauer verboten. Bei einer amtsärztlichen Untersuchung war eine deutliche Leistungsminderung festgestellt worden und bei einer Beobachtungsfahrt waren selbst im niedrigen Geschwindigkeitsbereich erhebliche Probleme aufgetreten. „Bei der Überprüfung der kraftfahrerspezifischen Leistungsfunktionen wurden

in den Bereichen visuelle Auffassung, Überblicksgewinnung, reaktive Belastbarkeit, Reaktionssicherheit, Konzentrationsvermögen, Sensomotorik, logisches Denkvermögen sowie Erinnerungsvermögen massive Defizite festgestellt“, argumentierte die Behörde. Trotz der geringen Bauartgeschwindigkeit von Behindertenfahrzeugen würde die Beschwerdeführerin selbst deren Anforderungen nicht genügen. Es seien konkrete Schwierigkeiten zu erwarten, insbesondere eine fehlerhafte Bedienung des Joysticks. In Anbetracht des Alters der Beschwerdeführerin (Geburtsjahr 1930) sei eine wesentliche Leistungssteigerung nicht zu erwarten.

Die Berufungsbehörde erachtete eine Beobachtungsfahrt für nicht erforderlich, weil bereits die verkehrspsychologische Austestung massive Defizite aufgezeigt habe, die durch eine Beobachtungsfahrt nicht widerlegt werden könnten. Die Berufungsbehörde ging ebenfalls davon aus, dass die Beschwerdeführerin infolge ihres Schlaganfalles nicht mehr in der Lage sein würde, ein Behindertenfahrzeug verlässlich zu bedienen und zu lenken. Daher könne auch dem Berufungsantrag auf teilweise Aufhebung des Lenkverbotes zugunsten eines Behindertenfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von maximal 6 km/h mit einer räumlichen Einschränkung auf näher genannte Gebiete nicht stattgegeben werden.

Zu der dagegen erhobenen Beschwerde erzwang der Verwaltungsgerichtshof: „Anders als die Beschwerde-

führerin ausführt, kommt es nicht auf die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verhaltens im Straßenverkehr an, sondern ausschließlich auf den körperlichen und geistigen Zustand im Zusammenhang mit der Eignung zum Lenken eines Fahrzeuges.“ Die Beschwerdeführerin hatte nicht die Feststellungen über ihren körperlichen und geistigen Zustand bekämpft, jedoch ausgeführt, es hätten jedenfalls weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um feststellen zu können, ob bei ihr ein über den Fußgängerverkehr hinausgehendes Gefahrenpotenzial bestehe.

Ein solches Kalkül sei laut VwGH im Gesetz nicht vorgesehen, das ausdrücklich nur auf das „Lenken von Fahrzeugen“ abstelle. Im Hinblick auf die unangefochten gebliebenen Feststellungen über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin habe für die Behörde auch keine Notwendigkeit bestanden, Erhebungen anzustellen, ob die Beschwerdeführerin allenfalls geeignet gewesen wäre, Behindertenfahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit zu lenken. Die von der Beschwerdeführerin geforderte Interessensabwägung zwischen der tatsächlichen Lebenssituation und dem Lenkverbot sehe das Gesetz nicht vor, ebenso wenig wie die Berücksichtigung eines nicht näher definierten „Rechts auf Mobilität“. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

*VwGH 2009/02/0164,  
15.10.2013*

### **Abschleppung bei Verkehrsbehinderung**

Einem Zulassungsbesitzer wurden Kosten in Höhe von 199 Euro für die Entfernung und Aufbewahrung seines Autos vorgeschrieben. In der Begründung hieß es, das

Fahrzeug sei in einer Halte- und Parkverbotszone abgestellt gewesen. Der Fließverkehr sei dadurch behindert gewesen und die Fahrzeuge hätten über die Sperrfläche fahren müssen.

Die Berufung des Zulassungsbesitzers wurde abgewiesen: Dem Akt sei zu entnehmen, dass an dem gegenständlichen Ort entlang des südlichen Fahrbahnrandes das Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art auf eine Länge von etwa 45 m verboten sei. Eine zentimetergenaue Angabe des Abstellortes sei im Kostenvorschreibungsverfahren nicht erforderlich. Auch eine zentimetergenaue Messung durch das einschreitende Organ sei nicht erforderlich, weil einem geschulten Organ die Fähigkeit zur richtigen Feststellung maßgeblicher Sachverhalte zuzubilligen sei. Aufgrund der täglichen Beschäftigung des Meldungslegers mit ähnlich gelagerten Sachverhalten sei davon auszugehen, dass dieser über ein geschärftes Wahrnehmungsvermögen hinsichtlich der Einschätzung verkehrstechnisch relevanter Maße verfüge.

In seiner Beschwerde an den VwGH führte der Zulassungsbesitzer aus: Auch wenn der Abstellort des Fahrzeuges auf jene 45 m beschränkt werde, für die ein Halte- und Parkverbot verordnet sei, ergebe sich im Zusammenhang mit den vom einschreitenden Organ vorgelegten Lichtbildern, dass an der engsten Stelle zwischen südlichem Fahrbahnrand und Sperrlinie 5,80 m Platz seien. Unter Abzug der Breite eines abgestellten Pkws von 1,90 m verbleibe bis zur Leit- und Sperrlinie eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,90 m, sodass jedes durchschnittlich 1,80 m breite Fahrzeug unter Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes passie-

ren habe können, ohne die Sperrfläche zu überfahren oder den Gegenverkehr zu behindern. Selbst Fahrzeuge mit der nach dem Kraftfahrzeuggesetz zulässigen Breite von 2,60 m könnten problemlos vorbeifahren.

Laut dem VwGH ist die Rechtmäßigkeit der Abschleppung eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Kostenvorschreibung. Der VwGH vertritt in ständiger Judikatur die Ansicht, dass in Fällen, in denen der Gesetzgeber für die Annahme einer Verkehrsbeeinträchtigung verlangt, dass Verkehrsteilnehmer „gehindert sind“, die konkrete Besorgnis einer solchen Behinderung ausreicht und nicht die konkrete Behinderung von Verkehrsteilnehmern erforderlich ist („Besorgnisjudikatur“). Im Beschwerdefall habe aufgrund der Beobach-

tungen des Meldungslegers nicht nur die begründete Besorgnis einer Verkehrsbehinderung, sondern aufgrund der damals gegebenen Verkehrsverhältnisse sogar eine konkrete Verkehrsbehinderung vorgelegen: „Andere Verkehrsteilnehmer waren gezwungen, mit ihren Fahrzeugen über die vorhandene Sperrfläche zu fahren, um am Fahrzeug des Beschwerdeführers gefahrlos vorbei zu gelangen.“ Auch aus den Fotos ergebe sich die konkrete Besorgnis, dass beim Vorbeifahren von größeren und längeren Fahrzeugen an einem in diesem Bereich im absoluten Halte- und Parkverbot abgestellten Fahrzeug die Sperrlinie überfahren bzw. befahren werden müsste. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2011/02/0263,  
20.11.2013

Valerie Kraus

## RECHT KURZ

### GEMEINDEWACHE

#### Kriminalpolizeilicher Exekutivdienst

Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 hat eine Neuerung für Gemeindegewachkörper gebracht. Seit 1. Jänner 2014 können Gemeindepolizeien durch Verordnung des Landespolizeidirektors wieder in den Vollzug der Kriminalpolizei einbezogen werden.

Die Gemeinde muss einen Antrag stellen, die Oberstaatsanwaltschaft, in deren Sprengel sich die Gemeinde befindet, ist vom Landespolizeidirektor anzuhören. Bei Zustimmung werden die Angehörigen des Gemeindegewachkörpers der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt, um „kriminalpolizeilichen Exekutivdienst“

zu versehen. In knapp 40 Städten und Gemeinden in Österreich gibt es eine kommunale Polizei. Jene mit einer bestimmten Personalstärke und Infrastruktur können als „Gemeindegewachkörper“ mit entsprechenden Ermächtigungen eine breite Fülle an polizeilichen Aufgaben wahrnehmen – von der Vollstreckung des Verwaltungsstrafgesetzes bis zur Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes. G. W.

### AMTSMISSBRAUCH

#### Diversions bei leichten Fällen möglich

Der Diversionskatalog wurde erweitert. Seit 1. Jänner 2014 ist für leichte Fälle des Missbrauchs der Amtsgewalt die diversionselle Erledigung eines Strafverfahrens möglich.